



**Thunstetten**  
**Bützberg**

---

# **VERORDNUNG ÜBER DAS GLOCKENGELÄUT**

Einwohnergemeinde Thunstetten | Kanton Bern

in Kraft: 1. Juni 2025

## Verordnung über das Glockengeläut

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Thunstetten erlässt gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Reglements über das Glockengeläut folgende Verordnung über das Glockengeläut

### Art. 1

Anlaufstelle Als Anlaufstelle für Vermittlungsversuche gemäss Art. 4 des Reglements über das Glockengeläut bezeichnet der Gemeinderat die Gemeindepräsidentin/den Gemeindepräsidenten und die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber.

### Art. 2

Glockengeläut Kirche Der Glockenschlag der Kirche stützt sich grundsätzlich auf die Empfehlung der Landeskirchen. In der Regel wird ein viertelstündlicher Stundenschlag durchgeführt.

### Art. 3

Dulden von Glocken <sup>1</sup> Im Rahmen des Reglements über das Glockengeläut und des übergeordneten Rechts von Kanton und Bund dürfen Weidetiere Glocken tragen.

<sup>2</sup> Kurzfristig und temporär sind Glocken zu dulden; anlässlich von Festen o.ä.

### Art. 4

Information <sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt ein Informationsblatt über die Bedeutung des Glockengeläuts für die Gemeinde Thunstetten sowie über Zweck und Inhalt des Reglements über das Glockengeläut und dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Das Informationsblatt wird über die Website und Social Media verbreitet, den Personen, welche in der Gemeinde Wohnsitz begründen, und den Bauherrschaften von Neubauvorhaben abgegeben.

<sup>3</sup> Die Gemeinde informiert an den Anlässen der Gemeinde über das Reglement über Glockengeläut.

### Art. 5

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Der Gemeinderat Thunstetten hat diese Verordnung am 31. März 2025 beschlossen.

4922 Bützberg, 1. April 2025

Namens des Gemeinderates  
Der Präsident Die Sekretärin

sig. H.-P. Vetsch sig. G. Capizzi

Hans-Peter Vetsch Giulia Capizzi